

Bitte vollständig ausfüllen!

(falls Mitteilung durch Amtsgericht oder einer anderen Behörde oder etc.)

Amtsgericht / Behörde - Geschäftszeichen

.....

Nachlasssache nach

.....

(Angaben des Erblassers: Vorname, Nachname, Geburtsname - vollständige Angabe der Namen)

zuletzt wohnhaft in

(vollständige Anschrift)

geboren am

verstorben am

Der oben benannte Erblasser ist mein/e (Ehegatte bzw. andere Verwandtschaftsbeziehung).

Ich erhielt durch (Nachlassgericht, andere Behörde oder Verwandte etc.) amdie Mitteilung, dass ich als Erbe in Frage komme.

Woraus der Nachlass besteht und wer diesen verwaltet ist mir nicht bekannt. Es befinden sich keinerlei Nachlassgegenstände in meinem Besitz.

Ich gehe davon aus, dass der Nachlass jedoch überschuldet ist.

(Oder anderer Grund:)

Ich schlage hiermit für mich die Erbschaft aus allen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung aus.

Ich habe keine Kinder. / Ich habe das nachfolgende Kind / die nachfolgenden Kinder:

1)

....., geboren am

wohnhaft:.....

2)

....., geboren am

wohnhaft:

3)

....., geboren am

wohnhaft:

Die Frist für die Erbausschlagung ist mir / uns bekannt. Ich / Wir werde/n die Erbausschlagungserklärung allein dem Nachlassgericht übersenden.

Persönliche Daten des Ausschlagenden / der Ausschlagende:

1) Ausschlagender

Name, Vorname:

Geb. Dat.:

wohnhaft:

Telefonnr.:

2) Ausschlagender

Name, Vorname:

Geb. Dat.:

wohnhaft:

BURKHARD WEIS Rechtsanwalt und Notar
Landsberger Allee 277 - 13055 Berlin (Allee-Center)
Telefon 030 - 971006-0
Telefax 030 - 971006-10

3) Ausschlagender

Name, Vorname:

Geb. Dat.:

wohnhaft:

Für die Kosten stehe ich ein. Die Berechnung erfolgt nach dem seit dem 01.08.2013 gel-
den Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Auftrag zur Entwurfsfertigung wird erteilt.

Berlin,

.....

Unterschrift

Telefon:

MERKBLATT

Ausschlagung einer Erbschaft durch bzw. für Minderjährige

1.

Das Gesetz regelt den Sachverhalt in § 1643 II BGB. Grundsätzlich und in den meisten Fällen gilt: Tritt der Anfall der Erbschaft bei dem Kind erst in Folge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die familiengerichtliche Genehmigung generell nicht erforderlich. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Beglaubigung der Ausschlagungserklärung des oder der sorgeberechtigten Elternteile. Bei mehreren (betroffenen) minderjährigen Kindern ist erforderlich, dass die Ausschlagung einheitlich erfolgt.

2.

Leitet sich das Erbrecht des Kindes jedoch von dem nicht sorgeberechtigten Elternteil (i.d.R. der nichteheliche Vater) oder von dritten Personen, z. B. aufgrund eines Testaments ab, findet ein Genehmigungsverfahren nach §§ 1643 I, 1822 BGB statt.

Zuständig ist das örtliche Familiengericht.

Es wird empfohlen, das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Ausschlagungserklärung **unverzüglich** (jedenfalls innerhalb der 6-Wochen-Frist) dem Familiengericht "zur familiengerichtlichen Genehmigung nach §§ 1643 I, 1822 BGB" zuzuleiten.

(AG Tempelhof-Kreuzberg für Wohnsitz Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf)

3.

Schließlich ist in diesen Fällen zu berücksichtigen, dass die familiengerichtliche Genehmigung nach § 1829 BGB besonderer Mitteilung/Bekanntgabe bedarf, und zwar auch an das minderjährige Kind als unmittelbar verfahrensbeteiligter Person, § 41 Abs. 3 FamFG. Da das minderjährige Kind selbst gem. § 9 FamFG erst ab **14 Jahre** verfahrensfähig ist, ist davon auszugehen, dass das Gericht für Kinder unter 14 Jahren das Jugendamt oder eine andere Einrichtung/Person als "Ergänzungspfleger" bestellt. Dieser ist für die Entgegennahme der familiengerichtlichen Entscheidung zuständig und kann ggf. Rechtsmittel für das Kind einlegen.

Das Familiengericht wird im Zweifel eine nähere (kurze) Begründung für die Ausschlagung anfordern. Eine solche Begründung (z. B. Darlegung der Vermögensverhältnisse des Erblassers, Überschuldung) sollte dem Antrag auf Genehmigung zweckmäßig beigelegt werden.